

Korporationsordnung der Wasserkorporation Neckertal

Die Bürgerschaft der Wasserkorporation Neckertal erlässt

in Anwendung von Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹

als Korporationsordnung:

I. Grundlagen

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Korporationsordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Wasserkorporation Neckertal sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Rechtsnatur	Art. 2 Die Wasserkorporation Neckertal ist eine örtliche Korporation im Sinne von Art. 1 Abs 2 Bst. d des Gemeindegesetzes 21. April 2009 ¹
Organisationsform	Art. 3 Die Korporation organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 4 Organe der Wasserkorporation sind: a) die Bürgerschaft b) der Verwaltungsrat c) die Geschäftsprüfungskommission
Aufgaben	Art. 5 Der Wasserkorporation Neckertal obliegt die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Löschwasser. Sie unterhält und betreibt Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.
Korporationsgebiet	Art. 6 Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.

¹ sGS 151.2

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 7

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Stimmrecht

Art. 8

- a) Stimmberechtigt ist, wer im Korporationsgebiet wohnhaft ist und in Angelegenheiten der Politischen Gemeinde Neckertal das Stimmrecht besitzt.
- b) Eigentümer von im Korporationsgebiet gelegenen Objekten, die der Wasserversorgung angeschlossen sind oder im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen, soweit nicht das Stimmrecht in lit. a) gegeben ist. Das Stimmrecht juristischer Personen sowie minderjähriger oder bevormundeter Eigentümer wird von ihrem Vertreter ausgeübt. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben.

Wahlen

Art. 9

Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung den Präsidenten oder die Präsidentin, die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerversammlung kann im Einzelfall Urnenwahlen beschliessen. Das betreffende Wahlgeschäft ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Urnenabstimmung² durchzuführen.

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

Art. 10

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderungen der Korporationsordnung
- b) den Voranschlag
- c) die Jahresrechnung
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden
- f) Weitere Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zustehen.

b) an der Urne

Art. 11

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Korporationsordnung die Urnenabstimmung verlangt
- b) Geschäfte nach Art. 10 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat
- c) Referendumsbegehren
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Korporationsordnung betreffen
- e) Grundsatz- und Sachabstimmungen nach dem Gemeindevereinigungs-gesetz.

² sGS 125.3

2. Bürgerversammlung

- Einberufung **Art. 12**
Die Bürgerversammlung zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Voranschlag findet bis spätestens 15. April statt.
- Der Verwaltungsrat bestimmt Ort und Zeitpunkt.
- Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
- Stimmzähler **Art. 13**
Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden zu Beginn der Bürgerversammlung offen gewählt.
- Verwaltungsratsmitglieder sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind als Stimmzählerinnen oder Stimmzähler nicht wählbar.
- Unterlagen **Art. 14**
Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden allen Stimmberechtigten zugestellt.
- Weitere Exemplare können unentgeltlich beim Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin bezogen werden.

3. Fakultatives Referendum

- Amtliche Bekanntmachung **Art. 15**
Der Verwaltungsrat macht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse amtlich bekannt.
- Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
- Unterschrift **Art. 16**
Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt.
- Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates.
- Frist **Art. 17**
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 18

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.³

4. Initiative

Unterschriften

Art. 19

Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 20

Das Begehren wird als einfache Anregung gestellt. Rechtsetzende Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden.

Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Prüfung
der Zulässigkeit

Art. 21

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Verwaltungsrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und
amtliche Bekannt-
machung

Art. 22

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Verwaltungsrat an.

Der Verwaltungsrat macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.

Einreichung

Art. 23

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

³ sGS 125.1

Stellungnahme des
Verwaltungsrates

Art. 24

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 25

Im übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.⁴

III. Verwaltungsrat

Zusammensetzung

Art. 26

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und fünf weiteren Mitgliedern.

Aufgaben

a) im allgemeinen

Art. 27

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Korporation.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtssetzung

Art. 28

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

⁴ sGS 125.1

- c) Finanzbefugnisse **Art. 29**
Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach Anhang 2.

IV. Geschäftsprüfungskommission

- Zusammensetzung **Art. 30**
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- Sicherstellen der
Fachkunde **Art. 31**
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.
- Aufgaben **Art. 32**
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:
a) die Amtsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) die Führung des Korporations-Finanzhaushaltes im abgelaufenen Jahr;
c) den Antrag des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das kommende Jahr.

V. Schlussbestimmungen

- Aufhebung des
bisherigen Rechts **Art. 33**
Die Korporationsordnung der Wasserkorporation Wald-St. Peterzell vom 04. April 2011 wird aufgehoben.
- Vollzugsbeginn **Art. 34**
Die Korporationsordnung wird ab 1. Januar 2015 angewendet.

Wasserkorporation Neckertal, 25.3.2015

Der Präsident des Verwaltungsrates



Hanspeter Bär

Die Aktuarin des Verwaltungsrates



Maya von Allmen

Von der Bürgerschaft der Wasserkorporation Neckertal an der Bürgerversammlung beschlossen am 31. März 2014.

Vom Departement des Innern genehmigt am 5.9.2014

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden

Lukas Summermatter
Dr.oec.HSG

(Siehe Verfügung des Kantons St.Gallen, Departement des Inneren, vom 5.9.2014)

Anhang 1: Gebiet der Wasserkorporation Neckertal



Anhang 2: Finanzbefugnisse

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Fakultatives Referendum	Bürgerversammlung (a:)
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	---	bis 500'000 je Fall	---	über 500'000 je Fall
1.2. während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	---	bis 50'000 je Fall	---	über 50'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben (b:)	bis 100'000 je Jahr		bis 200'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 200'000 je Fall
3. Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend		---	---
4. Grundstücke				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 100'000 je Fall		über 100'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 je Fall
4.2 Veräusserungen und Erteilung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 100'000 je Fall		über 100'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 je Fall

a: Antragstellung in Form eines Gutachtens

b: Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.